

## **Positionspapier zur Diskussion um kommunale Verpackungssteuern**

Der Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft (BDV), die führende Wirtschaftsvereinigung der Hersteller und Betreiber von Getränke- und Verpflegungsautomaten, legt großen Wert auf einen konstruktiven Dialog mit politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, im Rahmen der Diskussion um kommunale Verpackungssteuern die Perspektive unserer Branche - die nach unserer Einschätzung politisch ungewollt betroffen wäre - zu verdeutlichen.

Die Einführung kommunaler Verpackungssteuern nach dem Beispiel der Stadt Tübingen, hätte schwerwiegende Folgen für die gesamte Automatenbranche entlang der Wertschöpfungskette. Dies betrifft sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmer\*innen, die im Rahmen der betrieblichen Versorgung auf Automaten angewiesen sind.

Die Verpackungssteuer hätte jedoch auch gravierende finanzielle Folgen für die Kommune, ohne dass - was die betroffenen Automaten betrifft - mit einer Verbesserung der Sauberkeit auf den Straßen zu rechnen wäre, da die innerbetrieblich agierenden Automatenbetreiber-Unternehmen, mit der eigentlichen Problemstellung der Abfallvermeidung im öffentlichen Raum nichts zu tun haben.

### **1. Einbeziehung von Verkaufsautomaten leistet keinen Beitrag zu umweltpolitischen Zielen**

Der primäre Zweck der Verpackungssteuern besteht erklärtermaßen in der **Vermeidung von Abfällen im öffentlichen Raum** und der Reduzierung von Entsorgungskosten. Der weitaus überwiegende Teil **der Verkaufsautomaten unserer Mitgliedsunternehmen - die meisten übrigens Familienbetriebe - befindet sich in geschlossenen, nicht-öffentlichen Räumen**, wie etwa in Betrieben oder Büros, und dient dort der kostengünstigen Mitarbeiterversorgung. Die Automaten tragen somit in keiner Weise zur Abfallbelastung im öffentlichen Raum bei.

Wir plädieren deshalb für eine **differenzierte Betrachtung** seitens der Politik und möchten mit fundierten Informationen zu einer praxisnahen und fairen Regelung beitragen.

### **2. Betriebliche Verpflegung zu sozial verträglichen Preisen wäre nicht mehr möglich**

Heißgetränkeautomaten sind das Rückgrat der betrieblichen Automatenversorgung. Aus **hygienischen und betriebssicherheitstechnischen Gründen** kommen dabei häufig Einwegbecher aus Papier zum Einsatz.

Der durchschnittliche **Preis für ein Heißgetränk liegt derzeit bei etwa 60 Cent**. Mit der Einführung einer Verpackungssteuer würde der Preis jedoch auf bis zu 1,20 Euro steigen – **eine Verdopplung, die im sensiblen Markt der Betriebsverpflegung sozial nicht vertretbar und deshalb nicht durchsetzbar ist**. Nach den Erfahrungen unserer Mitgliedsfirmen werden von Betriebsräten und Arbeitnehmern selbst geringe Preisaufschläge von weniger als 10 Cent nicht akzeptiert. Eine Verdoppelung des Preises für einen Automatenkaffee wäre deshalb unausweichlich das Ende der betrieblichen Getränkeversorgung, aber auch das „Aus“ für das Automatenunternehmen selbst, denn ohne den Ertragsbringer Kaffeeautomat sind Automatenbetriebe nicht überlebensfähig.

Die direkten Folgen wären Insolvenzen, Arbeitsplatzverluste, das Ende einer kostengünstigen Pausenverpflegung für Mitarbeiter in zahlreichen Industriebetrieben und Verwaltungen sowie der Wegfall von Gewerbesteuern.

### **3. Zersplitterte Regelungen erhöhen den administrativen Aufwand und schaffen Wettbewerbsverzerrungen**

Eine fragmentierte Regulierung, d.h. Verpackungssteuersatzungen nur in einigen Kommunen, zwingt Unternehmen, sich je nach Kommune auf unterschiedliche Steuersätze und Regelungen einzustellen. Dies erschwert die Anpassung der Kassensysteme und erhöht die Dokumentationspflichten. Die **daraus resultierenden Zusatzkosten und der gesteigerte Ressourcenaufwand** beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erheblich.

Die Einführung einer Verpackungssteuer in einzelnen Kommunen führt zudem zu erheblichen **Wettbewerbsverzerrungen**: Unternehmen in Nachbarkommunen ohne solche Steuern können deutlich günstigere Preise anbieten.

Politisch besteht ein breiter Konsens, **dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlastet werden sollen**. Bürokratieabbau und Agilität sind wesentliche Faktoren für eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die geplanten Regelungen bewirken jedoch das Gegenteil: Sie erhöhen den bürokratischen Aufwand erheblich – sowohl für die Unternehmen als auch für die Kommunen, die die Kontrolle und Durchsetzung der Steuer zu bewältigen hätten. So büßen beispielsweise bundesweit tätige

Unternehmen durch einen „Flickenteppich“ von Steuergebieten in ihrem operativen Geschäft massiv an Effizienz ein

Wir appellieren an Sie, die oben genannten Argumente in Ihre politische Entscheidungsfindung mit einzubeziehen!

Für weiterführende Informationen und einen konstruktiven Austausch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

### **Anhang: Konkreter Formulierungsvorschlag:**

Soweit eine Verpackungssteuersatzung nach Tübinger Muster geplant sein sollte, sollte berücksichtigt werden, dass durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind, keine Abfallbelastung im öffentlichen Raum stattfindet.

Unsere Bitte ist daher, § 1 Abs.1 oder alternativ § 3 Nr. 2 einer Satzung nach Tübinger Modell **analog zu § 33 Abs. 3 VerpackG** wie folgt zu fassen:

#### **§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand**

**(1) Die Stadt NN erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“). Satz 1 gilt nicht für Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter, in Bildungs-Einrichtungen zur Versorgung von Studierenden und in Einrichtungen zur Behandlung kranker und pflegebedürftiger Personen nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.**

oder

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

**Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die**

- 1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt**

**werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen**

- 2. durch Verkaufsautomaten vertrieben werden, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter, in Bildungs-Einrichtungen zur Versorgung von Studierenden und in Einrichtungen zur Behandlung kranker und pflegebedürftiger Personen nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.**
- 3. ....**

#### ÜBER DEN BDV

Der Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V. (BDV) ist die führende Wirtschaftsvereinigung der Hersteller von Getränke- und Verpflegungsautomaten und der in diesem Bereich tätigen Automaten-Dienstleister („Operator“) und Lebensmittelhersteller. Der BDV zählt rund 430 Mitglieder, ca. 220 davon sind selbständige Automaten-Dienstleister, meist regional tätige, mittelständische Unternehmen. Insgesamt machen die dem BDV angehörenden Automaten-Dienstleister etwa 2/3 des gesamten Marktes aus.